

# BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 219/96

## BESCHLUSS

vom  
17. April 1997

in dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Wolfgang H [REDACTED],  
R [REDACTED]straße [REDACTED], L [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Marianne F [REDACTED],  
M [REDACTED] Weg [REDACTED], L [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter  
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 17. April 1997  
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das  
Urteil des 11. Zivilsenats des Schles-  
wig-Holsteinischen Oberlandesgerichts  
in Schleswig vom 15. August 1996 wird  
nicht angenommen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revi-  
sion zu tragen.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz  
wird auf 100.000 DM festgesetzt.

#### G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und  
die Revision im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b  
ZPO).

Der Feststellungsantrag ist in der Auslegung, die ihm  
das Berufungsgericht gegeben hat, zulässig. Inhaltlich be-  
trifft der Antrag, wie sich sowohl aus dem Parteivorbringen

- 3 -

als auch den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ergibt, nur den Schaden, der der Klägerin möglicherweise in Zukunft dadurch entsteht, daß der Pächter F■■■■ die im Pachtvertrag vorgesehene Beendigung des Vertragsverhältnisses unter Berufung auf den Inhalt des Gewerberaummietvertrages verweigert. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen Schadenseintritts hat das Berufungsgericht rechts- und verfahrensfehlerfrei bejaht.

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))

